

Satzung

über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 30.11.2009

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung
Nr. 288 vom 12.12.2009

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 9 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 30.11.2009 folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung der Realsteuern

Die Stadt erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 400 v.H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf | 390 v.H. |

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2010.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer vom 17.12.1973 in der Fassung vom 22.10.2001 außer Kraft.

Stadtkämmerei